



Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

Ökumenischer Verein für Kindergartenarbeit, Kranken- und Altenpflege

Träger der Kahler Kindergärten

Kindergartenordnung für die Kitas Wiesenweg, Heide, Sonnenschein, Pavillon und Wurzelhaus

Präambel

Die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. ist ein Verein, dessen Ziele und Aufgaben jeder durch unser Vereinslogo erkennen kann: In unserem Haus sind alle als Mitglieder willkommen, denen die Erziehung und Betreuung der Kinder und die Sorge um alte und kranke Mitmenschen ein Anliegen ist, das sie unterstützen wollen.

Als ökumenischem Verein gibt uns das Kreuz Halt, es stützt unsere Gemeinschaft und hilft uns, unsere Verantwortung zu tragen. Die christliche Botschaft ist Grundlage all unseres Tuns. Wir berücksichtigen aber die Vielfalt der Bekenntnisse und Weltanschauungen, achten jede religiöse Überzeugung und sorgen uns um die uns Anvertrauten unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einer Konfession oder Religion.

Die Wurzeln des Vereins reichen in das Jahr 1912 mit der Gründung des katholischen Johanniszweigvereins zurück. Aus dieser Tradition heraus blieb der Verein auch bei der Namensänderung 1969 korporatives Mitglied im Caritasverband.

1. Anmeldung, Aufnahme und personenbezogene Auskünfte

- Kinder können entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in unseren Kindergärten aufgenommen werden.
- Ein Wechsel während des Kindergartenjahres aus der Kleinkindgruppe in eine Kindergartengruppe ist nur auf Antrag, bei freien Kindergartenplätzen und wenn dadurch der Bestand der Kleinkindgruppe nicht gefährdet wird, möglich.
- Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (Betriebsjahr) vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Die Anmeldung erfolgt in der Geschäftsstelle der Stephanusgemeinschaft. Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Diese Angaben werden im Rahmen des Datenschutzes vertraulich behandelt und an Dritte nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen weitergegeben.
- Eltern verpflichten sich, Änderungen des Sorgerechts sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen schnell erreichbar zu sein.

2. Öffnungszeiten, Buchungszeiten und Besuch der Kindertageseinrichtungen

- Die jeweiligen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kindergarten veröffentlicht und den Eltern zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres schriftlich mitgeteilt. Für die einzelnen Kindergärten können verschiedene Öffnungszeiten gelten.
- Eltern können im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten Buchungszeiten für ihr Kind auswählen und es anhand des Buchungsbelegs dafür anmelden. Diese Wahl gilt

grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr. Dabei ist für alle zu betreuenden Kinder eine Mindestbuchungszeit von wöchentlich zwanzig Stunden verpflichtend. Der Träger hat das Recht, diese Mindestbuchungszeit zeitlich festzulegen.

- Eine Änderung der Buchungszeiten und/oder eine Änderung der Anzahl der Essenstage während des Kindergartenjahres sind nur aus wichtigem Grund (z.B. Änderung der Arbeitszeit) und mit einer Kündigungszeit von vier Wochen zum Monatsende möglich. Änderungen werden bei den Einrichtungsleitungen beantragt und bedürfen der Genehmigung des Trägers. Hierfür bedarf es der Schriftform. Ein entsprechendes Formblatt ist im Kindergarten erhältlich.
- Bis spätestens 30.06. sind gewünschte Änderungen der Buchungszeiten für das kommende Kindergartenjahr zu beantragen. Die Buchungszeiten sind für das gesamte Kindergartenjahr verbindlich.
- Im Interesse des Kindes und gemäß der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Bei Fernbleiben des Kindes ist das Kind unverzüglich zu entschuldigen.
- Jeder Kindergarten hat festgelegte Zeiten für Aktivitäten, Projekte und das Mittagessen. In diesen Zeiträumen sind Störungen zu vermeiden.

3. Ferien und Schließzeiten

- Die Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben (Schließtage). Samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die Kindergärten geschlossen. Diese Tage gelten nicht als Schließtage.
- Die Einrichtungen oder einzelne Betreuungsgruppen können ansonsten nur wegen schwerwiegender Gründe, etwa wegen unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten (aufgrund von Erkrankungen oder Personalmangel), unvermeidlicher Baumaßnahmen oder aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall bemüht sich der Träger, eine anderweitige Notbetreuung der Kinder anzubieten.
- Personelle Engpässe gehören inzwischen leider zum Alltag – auch in der Kita. Krankheit ist eine der meist unvorhergesehenen Ursachen. Natürlich versuchen wir immer alles, um Schließungen und/oder Teilschließungen sowie Verkürzungen der Betreuungszeiten zu vermeiden. Der Kinder- und Mitarbeiterschutzes hat jedoch oberste Priorität, weshalb wir nicht unter allen Umständen die gleichen Leistungen erbringen können. Verständlicherweise gibt es auch Unterschiede, ob Personalausfälle in der Krippe oder im Kindergarten sind. Das bedeutet, dass es für das Krippenpersonal einfacher ist, im Kindergarten einzuspringen. Umgekehrt ist dies allerdings nur in Einzelfällen bzw. überhaupt nicht möglich, da Krippenkinder nur von ihnen vertrauten Bezugspersonen betreut werden können. Im Falle von plötzlichen unerwarteten Ausfällen informieren wir Sie so schnell es uns möglich ist über die KIKOM Kita-App.

In den Einrichtungen hängt deshalb unser Notfallplan bei Personalengpässen aus. Es obliegt den Eltern, diese Informationen aus der KIKOM Kita-App aktiv abzurufen

4. Kostenbeteiligungen für den Kindergartenbesuch und das Mittagessen

- Bei der Anmeldung erhalten die Eltern mit dem Betreuungsvertrag einen Buchungsbeleg (Anlage 1) und eine Zusammenstellung der für den Kindergartenbesuch anfallenden Gebühren (Anlage 2).

- Die Betreuungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte sind ein Jahresbeitrag. Dieser deckt einen Teil der laufenden Betriebskosten der Einrichtung. Er wird in zwölf Monatsraten erhoben, die jeweils bis Mitte des Monats mittels SEPA-Lastschriftmandat abgebucht werden. Deshalb ist er auch während der Ferienzeit, Krankheit, und sonstiger vorübergehender Abwesenheitszeiten zu entrichten.
- Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle von Maßnahmen nach folgenden Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):
 - § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
 - § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9
 - § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3
 wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird ab dem zweiten Kind eine Geschwisterermäßigung gewährt.
- Der Vorstand der Stephanusgemeinschaft legt den Kindergartenbeitrag und sonstige Gebühren fest. Eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung kann auch während des Kindergartenjahres nach Anhörung des Elternbeirates erfolgen.
- Eine Ermäßigung oder Übernahme der Beiträge aus sozialen Gründen kann auf Antrag vom Kreisjugendamt gewährt werden. Die Kindergartenleitungen oder die Geschäftsstelle der Stephanusgemeinschaft geben auf Wunsch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrags.
- Die Kosten für das Mittagessen sind ebenfalls eine Pauschale und werden zusammen mit dem Elternbeitrag für den Kindergartenbesuch erhoben und monatlich vom Konto eingezogen. Eine Erstattung während der Ferienzeit, Krankheit und sonstiger vorübergehender Abwesenheitszeiten findet deshalb ebenfalls nicht statt.

5. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und aufsichtspflichtig. Die Kinder sind daher in ihrer Gruppe beziehungsweise bei der für sie jeweils verantwortlichen Person abzugeben.
- Für den Weg zum und vom Kindergarten tragen die Eltern die Verantwortung. Kindergartenkinder dürfen nur von berechtigten Personen (mindestens 14 Jahre alt) gebracht und abgeholt werden.
- Bei Kindergartenveranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/ Personensorgeberechtigten.
- Die Kinder sind bei Unfällen auf dem Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten sowie bei Veranstaltungen des Kindergartens im Rahmen des Betreuungsvertrages außerhalb seines Grundstücks versichert. Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, auch wenn keine sofortige ärztliche Behandlung erfolgt ist, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Schmuck und andere Gegenstände. Persönliche Gegenstände sollten mit dem Namen des Kindes versehen sein.

6. Regelungen bei Erkrankungen

- Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten in der Regel während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Haushaltsmitglieder entsprechend des Infektionsschutzgesetzes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen, die nach der Aufnahme in den Kindergarten auftreten.
- Die Vorschrift des § 34 Infektionsschutzgesetz, die in der Anlage 4 des Betreuungsvertrags aufgeführt ist, ist zu beachten. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit nach dieser Vorschrift leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- Eine Betreuung von kranken Kindern ist in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, ist die Kindertageseinrichtung verpflichtet, die Eltern umgehend zu informieren. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. Ist ihnen dies nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen. Von einer Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$) hat oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und das Kindertageseinrichtungspersonal der Ansicht ist, dass es die Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht gewährleisten kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen, Hautausschläge etc.) aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden muss, bleibt dem pädagogischen Personal vorbehalten. Ein Kind kann erst die Kindertageseinrichtung wieder besuchen, wenn es symptomfrei (z.B. mindestens 24 Stunden fieberfrei bzw. 48 Stunden keinen Durchfall/Erbrechen mehr hatte) ist.
- Das Personal des Kindergartens ist grundsätzlich nicht berechtigt, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen von dieser Regel können nur nach schriftlicher Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten gemacht werden (siehe Anlage 9 Betreuungsvertrag). Die endgültige Entscheidung obliegt der Einrichtungsleitung.

Diese Kindergartenordnung ersetzt auf Beschluss des Vorstands der Stephanusgemeinschaft vom 05.06.2024 zum 01.09.2024 die Kindergartenordnung vom 01.01.2021.

Herausgeber:

Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.

Aschaffener Straße 1

63796 Kahl

Tel. 06188/993880

Fax: 06188/993881

E-Mail: kontakt@stephanusgemeinschaft-kahl.de

Internet: www.stephanusgemeinschaft-kahl.de